



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport
Postfach 2 21, 30002 Hannover

Nur per Email:

Landkreise,
Region und Landeshauptstadt Hannover
Stadt Göttingen,
kreisfreie Städte und große selbständige Städte
-Ausländerbehörden-

nachrichtlich:

Integrationsbeauftragte der Landesregierung

Bearbeitet von:
Christine Kalmbach
Christine.Kalmbach@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl Nr. (05 11) 1 20- 4811	Hannover 21.12.2010
---------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	------------------------

Eigenständiges Aufenthaltsrecht für gut integrierte geduldete ausländische Jugendliche und Heranwachsende

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2010 einstimmig beschlossen, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften Stellung zu nehmen und hat darin dem Bundestag vorgeschlagen, in das Aufenthaltsgesetz einen neuen § 25a einzufügen, um gut integrierten geduldeten ausländischen Jugendlichen und Heranwachsenden ein eigenständiges Aufenthaltsrecht einzuräumen. Nach derzeitigen Erkenntnissen ist davon auszugehen, dass die vorgeschlagene Gesetzesänderung im Sommer 2011 in Kraft treten wird.

Für den potentiell vom neuen § 25a AufenthG begünstigten Personenkreis ist deshalb vorläufig keine Abschiebung zu terminieren und der Aufenthalt nach § 60a Abs. 2 Satz. 1 AufenthG zu dulden.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover
Nebengebäude:
Clemensstraße 17

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-65 50
Nach Dienstschluß:
(05 11) 1 20-61 50

Teletex
511 89 975=NdsLReg
Telex
9 23 414-75 nl d

X.400
S=Poststelle;O=mi;P=land-ni;
A=dbp; C=de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 106 035 355 Nordd. Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)



Begünstigt sind geduldete ausländische Jugendliche und Heranwachsende, wenn sie

- sich am 01.07.2011 mindestens seit sechs Jahren in Deutschland aufhalten und mindestens sechs Jahre erfolgreich die Schule besucht oder einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben haben werden,
- vor Vollendung des 14. Lebensjahres eingereist oder in Deutschland geboren worden sind,
- den Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Vollendung des 15. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres stellen können und
- die Gewähr dafür bieten, dass sie sich aufgrund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die hiesigen Lebensverhältnisse dauerhaft vollständig einfügen können.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Heranwachsende, deren Abschiebung aufgrund eigener falscher Angaben oder Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt ist.

Für die sorgeberechtigten Eltern oder allein sorgeberechtigten Elternteile und die minderjährigen Geschwister ist grundsätzlich die Abschiebung ebenfalls, längstens bis zum Eintritt der Volljährigkeit der begünstigten Jugendlichen, nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG auszusetzen.

Im Auftrage

Paul Middelbeck

(elektronisch erstellt, daher nicht unterschrieben)